

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens

DeAM-Fonds WOP 2 (ISIN: DE0003429221)

Wir beabsichtigen, die folgende Änderung am oben genannten OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

Anpassung der Staffilvergütung

In § 31 Absatz 1 und 3 der Besonderen Anlagebedingungen (Kosten und erhaltene Leistungen) wird die bisherige Staffel der Verwaltungsvergütung angepasst.

Bisher erhielt die Gesellschaft bei einem Fondsvermögen bis zu 50 Mio. Euro eine Vergütung bis zur Höhe von 0,55% p.a. und bei einem Fondsvolumen über 50 Mio. Euro eine Vergütung bis zur Höhe von 0,5% p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens.

Künftig erhält die Gesellschaft bei einem Fondsvolumen bis zu 100 Mio. Euro aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von 0,55% p.a. und für den 100 Mio. Euro übersteigenden Teil des Fondsvolumens des OGAW-Sondervermögens eine Vergütung in Höhe von 0,5% p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird.

§ 31 Absatz 1 bis 3 der Besonderen Anlagebedingungen werden künftig wie folgt lauten:

„1. Die Gesellschaft erhält aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes (vgl. § 18 der „AABen“).

Bei einem Fondsvolumen bis zu EUR 100.000.000 erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von 0,55% p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 der „AABen“) errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Für den EUR 100.000.000 übersteigenden Teil des Fondsvermögens des OGAW-Sondervermögens erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von 0,5% p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 der „AABen“) errechnet wird.

2. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,05% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, mindestens jedoch EUR 10.000 p.a.

3. Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann bei einem Fondsvolumen bis zu EUR 100.000.000 insgesamt bis zu 0,6% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens und bei einem Fondsvermögen über EUR 100.000.000 insgesamt bis zu 0,55% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.“

Die Änderung tritt am 20. Juli 2019 in Kraft.

Sofern die Anteilhaber mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen können bei der DWS Investment GmbH kostenfrei bezogen werden.

Frankfurt am Main, im April 2019
Die Geschäftsführung